

usw., das häusliche Milieu (Verhältnis zur Familie, zu den Kindern und zum Ehepartner, bei Jugendlichen besonders die familiäre Erziehungssituation, die Stellung der Jugendlichen in der Familie bzw. unter den Geschwistern, die Einstellung der Eltern zum Staat, zur Arbeit und zueinander, evtl. Alkoholmißbrauch in der Familie u. ä.), die Wohnverhältnisse (das Vorhandensein ausreichenden oder erforderliche Maßnahmen zur Verfügungstellung geeigneten Wohnraums nach der Straftat), evtl. Konfliktsituationen in der Familie bzw. im Elternhaus, in der Schule oder im Betrieb bzw. bei der Berufswahl (Anwendung* besonderer Erziehungsmaßnahmen durch Betrieb, Schule, Konflikt- bzw. Schiedskommission oder andere staatliche Einrichtungen), vorhandene negative Einflüsse durch Verbindungen nach der imperialistischen BRD oder nach Westberlin sowie dem übrigen kapitalistischen Ausland oder zu Zentren der ideologischen Divergenz bzw. Beeinflussung durch westliche Funk- und Fernsehsendungen (vor allem bei Rückkehrern und Zuziehenden), positive und negative Beeinflussung durch andere Personen, die im Verlaufe des Erziehungsprozesses genutzt bzw. ausgeschaltet werden müssen, sowie bereits erfolgte Unterbringung in speziellen Erziehungseinrichtungen nach der Arf (Heime für soziale Betreuung, Kinderheime, Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe u. ä.) und Dauer. (Wird bei jugendlichen Strafgefangenen festgestellt, daß sie vor ihrer Inhaftierung bereits in Jugendwerkhöfen untergebracht waren, oder daß aus erzieherischen Gründen Heimeinweisungen erfolgten, sind die entsprechenden Unterlagen anzufordern und in die Persönlichkeitseinschätzung mit einzubeziehen.)

c) die Angaben zur Straftat ;

^Darunter sind insbesondere das begangene Delikt, das Strafmaß, die Intensität der Vorbereitung, und Ausführung der Straftaten und ihre Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. -Widrigkeit sowie die Begehungsformen und die Stellung der Verurteilten in diesem Kontext, die Einstellung zur Straftat, zur Bewährung und Wiedergutmachung und nicht zuletzt das Verhalten der Strafrechtsverletzer gegenüber den Untersuchungsorganen, vor Gericht und während der Untersuchungshaft zu verstehen. ^

Beim Studium der Unterlagen sind auch solche Probleme wie finanzielle Verpflichtungen der Strafgefangenen (z. B. Unterhaltszahlungen, Schadenersatzleistungen, Kreditverpflichtungen usw.) sowie religiöse Bindungen mit zu beachten, da sie für die Vollzugsgestaltung von Bedeutung sind. Eine Konkretisierung solcher Fragen kann in persönlichen Gesprächen erfolgen. Finanzielle Verpflichtungen sind bei den in den Erziehungsprogrammen zu treffenden Festlegungen unbedingt zu berücksichtigen.